

An
die Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Gemeindebundes sowie
des Österreichischen Städtebundes

GB-Zahl: 001-2.5/270825/HA
OStB-Zahl: 00-01-(2025-1110)

Wien, 28.08.2025

Evaluierung IFG durch Datenschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist die Datenschutzbehörde aufgerufen, die Anwendung des IFG zu evaluieren. Diese Evaluierung soll die praktische Wirksamkeit des IFG, aber auch allfällige Unwägbarkeiten im Vollzug und den Aufwand sichtbar machen. Da die Evaluierung bzw. deren Ergebnisse Grundlage für zukünftige Anpassungen dieses Gesetzes sein werden, erfolgt diese daher auch im Interesse der informationspflichtigen und veröffentlichungspflichtigen Stellen. Gerade die Einmeldungen auf kommunaler Ebene würden dem Evaluierungsbericht besonderes Gewicht verleihen. Am 31. Jänner 2024 wurde darüber hinaus ein Entschließungsantrag des Nationalrates gefasst, der die Bundesregierung dazu auffordert, die finanziellen Auswirkungen des IFG zu erheben. Vor diesem Hintergrund wäre es auch sehr wichtig, den Aufwand, der in den Gemeinden entsteht, zu dokumentieren.

Beiliegend dürfen wir Ihnen dazu ein **Rundschreiben der Datenschutzbehörde** übermitteln, in dem all jene Parameter enthalten sind, die vorerst Gegenstand der Evaluierung sind. Die Datenschutzbehörde hat mitgeteilt, dass es zu den bekanntgegebenen Parametern noch Anpassungen bzw. Klarstellungen geben wird, die bis Ende September nachgereicht werden ([Rundschreiben der DSB vom 13.08.2025 zum Informationsfreiheitsgesetz](#)).

Da die Evaluierungsdaten in einem vorgegebenen Zeitraum (Jänner und Februar für den Zeitraum des vergangenen Jahres - somit erstmals im Jänner/Februar 2026 für den

Zeitraum von 1. September bis 31. Dezember 2025) einzumelden sind, bedarf es einer unterjährigen Protokollierung der Parameter zu jedem einzelnen IFG-Fall, sowohl bei proaktiv zu veröffentlichenden wie auch bei begehrten Informationen.

Für all jene Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Gemeindeunternehmungen, die bereits das IFG-Portal, das über den jeweiligen kommunalen IT-Dienstleister bezogen werden kann (weitere Informationen dazu unter <https://www.it-kommunal.at/ifg-portal>) nutzen, wird es ein eigenes Tool für eine fortlaufende Protokollierung geben. Es wird auch die Möglichkeit geprüft, ob der für die Evaluierung der Datenschutzbehörde benötigte Jahresbericht direkt aus dem IFG-Portal heraus generiert und an die Datenschutzbehörde gemeldet werden kann.

Für all jene Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeunternehmungen, die das IFG-Portal nicht nutzen, wird eine Excel-Tabelle bereitgestellt werden, die alle Parameter enthält und eine fortlaufende Protokollierung ermöglicht. Eine gesamthafte Einmeldung im Einmeldezeitraum würde in diesem Fall auf Basis der Excel-Tabelle manuell erfolgen.

Wir ersuchen, dieses Informationsschreiben mitsamt dem Rundschreiben der Datenschutzbehörde auch an alle Gemeindeverbände und gemeindeeigene Unternehmungen zu senden.


Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär



Mag. Gerald Poysl

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger,
MLS

Beilage:

Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Informationen zur Evaluierungspflicht